

Sitzungsvorlage			AUT/55/2022
Verwertung der Bioabfälle nach Vertragsablauf 2026			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
7	Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschafts- betrieb	15.12.2022	öffentlich
keine Anlagen			

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und in welcher Form es möglich ist, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verwertung überlassenen Mengen an Bioabfall und Grünschnitt für in Planung befindliche Verwertungsanlagen zu sichern.

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.11.2022 wurde ein Bericht aus den Klimawerkstätten des Landkreises Karlsruhe zum Sachstand und zur konkreten Umsetzung zum „zeozweifreien“ Landkreis 2035 vorgelegt. Ein Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität ist die Realisierung einer netzgebundenen klimaneutralen Wärmeversorgung. Hierzu könnte auch das Potential aus Biogas genutzt werden. Für die weitere Ausgestaltung wurden Gespräche mit Fachexperten sowie mit den drei Stadtwerken Bretten, Bruchsal und Ettlingen, der EnBW, der Netze Südwest und der Erdgas Südwest geführt, um die Ergebnisse aus der Potentialstudie Biogas zu konkretisieren.

Hierbei hat die Stadt Ettlingen Interesse gezeigt, eine Biogasanlage auf dem Gelände der Stadtwerke Ettlingen zu errichten. Die Studie zur Biovergärungsanlage Ettlingen ist bisher auf eine Gesamtkapazität von 50.000 Mg pro Jahr Eingangsmaterialien ausgelegt. Um das wirtschaftliche Risiko beim Anlagenbau zu minimieren, wollen die Stadtwerke Ettlingen auf das vorhandene Mengenpotential im Landkreis Karlsruhe zurückgreifen und sich diese Mengen sichern. Hierfür kommen die Mengen aus der Bioabfallsammlung und der getrennten Sammlung der grasig/krautigen Grünabfälle in Frage. Im Rahmen der

vorbereitenden Potenzialanalyse wurde der Abfallwirtschaftsbetrieb angefragt, die Bioabfälle und den Grünschnitt des Landkreises der geplanten Anlage in Ettlingen zur Verfügung zu stellen.

Die Bioabfälle aus der Landkreissammlung werden seit dem Jahr 2021 im Landkreis Karlsruhe getrennt eingesammelt. Bereits heute wird bei der Verwertung sowohl das stoffliche als auch das energetische Potential des Bioguts genutzt. Die Energie des Biogases wird in Blockheizkraftwerken in Strom und Wärme umgewandelt. Hierzu hat der Landkreis mit drei Vergärungsanlagen in Bad Rappenau, Sinsheim und Westheim einen Vertrag abgeschlossen. Die Verteilung der zu verwertenden Mengen auf mehrere Anlagen hat den Vorteil, dass im Falle eines Ausfalls einer Anlage, zum Beispiel wegen Revision, die anderen Anlagen die Mengen übernehmen können. Derzeit fallen ca. 15.000 Mg zu verwertende Bioabfälle jährlich an. Für die Verwertung der Bioabfälle ist der Landkreis noch bis zum 31.12.2026 vertraglich an die drei Verwertungsanlagen gebunden.

Grünabfälle werden getrennt nach holzigen Grünabfällen und grasig/krautigen Grünabfällen im Landkreis auf den Grünabfallsammelplätzen gesammelt. Die Grünabfälle werden derzeit einer stofflichen Verwertung zugeführt. In den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fallen ca. 14.000 Mg grasig/krautige Grünabfälle und ca. 8.500 Mg holzige Grünabfälle pro Jahr. Für die Verwertung der Grünabfälle endet der Vertrag zum 31.12.2023, so dass die Leistung für die Zeit ab 01.01.2024 neu auszuschreiben ist. Auf Grund der derzeitigen Unsicherheiten am Markt, wird die Verwaltung eine Ausschreibung mit kurzer Grundvertragslaufzeit empfehlen. Dabei ist zudem eine Harmonisierung zu den aktuellen Ausschreibungszeiträumen vorgesehen.

Grundsätzlich vergibt der Abfallwirtschaftsbetrieb Leistungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Ausschreibung ist rechtlich zwingend. Der Preis, der für die Verwertung der Bioabfälle bezahlt werden muss, fließt in die Gebührenkalkulation ein und belastet die Abfallgebühren. Mit der Ausschreibung kann garantiert werden, dass das rein wirtschaftlichste Angebot zum Zuge kommt und damit die Abfallgebühren so gering wie möglich belastet werden.

2. Untersuchungsvarianten

Sollten nun die im Landkreis gesammelten Mengen an eine oder mehrere Anlagen im Landkreis fließen, wären unterschiedliche Szenarien denkbar.

Zum einen wäre zu prüfen, ob neben der Wirtschaftlichkeit noch weitere Faktoren bei einer Ausschreibung berücksichtigt werden könnten. Beispielhaft wären die ökologischen Auswirkungen durch den Transport des Bio- und Grünguts. So könnte die Verwertung an einem Standort innerhalb des Landkreises gegenüber den zurzeit genutzten drei Verwertungsanlagen und den damit anfallenden Transportwegen einen ökologischen Vorteil gegenüber der heutigen Situation bringen.

Zu prüfen wäre auch, ob es einem Investor möglich wäre, die Mengenströme schon zu einem früheren Zeitpunkt zu sichern. Denn eine Investition in zusätzliche Kapazitäten der Biomüllverwertung erscheint nur sinnvoll, wenn eine Sicherheit besteht, dass potentiell vorhandene Mengen auch tatsächlich genutzt werden können. Konkret wäre deshalb zu

prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen, die Abfallmengen auch für die Zukunft ausgeschrieben werden könnten.

Als weitere Variante könnte auch geprüft werden, welche Möglichkeit es gibt, auf eine Ausschreibung gänzlich zu verzichten. Dies könnte beispielsweise bei einer Inhousevergabe möglich sein. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Inhousevergabe überhaupt vorliegen. Ebenfalls müsste gewährleistet sein, dass auch bei einer Inhousevergabe eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung gefunden wird und die Abfallgebühren nicht zusätzlich belastet werden.

In einem ersten Schritt sollen nun diese Varianten geprüft werden und die hiermit verbundenen Risiken und Chancen für den Landkreis und die Gebührenzahler bewertet werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Das von der Prüfung betroffene Auftragsvolumen beträgt aktuell rund 1,7 Mio. Euro brutto pro Jahr für die Verwertung der Bioabfälle und ca. 0,5 Mio. Euro brutto pro Jahr für die Verwertung von grasig/krautigem Grünschnitt. Auf dieser Grundlage geht der Abfallwirtschaftsbetrieb für das Gutachten von Kosten im niedrigen fünfstelligen Bereich aus. Hierfür stehen ausreichend Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen ergeben sich derzeit keine.

III. Zuständigkeit

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ ist der Betriebsausschuss für die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000 Euro oder einer Laufzeit von über 5 Jahren zuständig. Wegen der Auswirkungen auf Auftragsvergaben im Wert von über 2,2 Mio. Euro brutto pro Jahr entscheidet der Ausschuss über die Erteilung des Prüfauftrages.